

## Selbständiger Arzt und Umsatzsteuer

Ein selbständiger Arzt ist grundsätzlich auch Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

Allerdings sind ärztliche Leistungen prinzipiell von der Umsatzsteuer (umgangssprachlich Mehrwertsteuer) befreit, wenn folgende zwei Voraussetzungen vorliegen:

- es handelt sich um Tätigkeiten der Vorbeugung, Diagnose, Behandlung und - soweit möglich - der Heilung von Krankheiten und Gesundheitsstörungen bei Menschen (therapeutisches Ziel, ärztliche Heilbehandlungen)

und

- der Handelnde muss eine entsprechende Befähigung haben.

Die entsprechende Befähigung kann sich aus der Erlaubnis (wie Approbation) durch Berufsgesetze für Heilberufe ergeben. Werden die heilberuflichen Tätigkeiten durch Sozialversicherungsträger finanziert, ist dies auch ein sehr starkes Indiz für die entsprechende Befähigung.

Liegen diese beiden oben genannten Voraussetzungen vor, ist die Art der heilberuflichen Leistung (Untersuchung, Attest, etc.), der Adressat (Patient, Gericht, etc.), die Stellung des Handelnden (Angestellter oder Freiberufler wie z.B. Belegarzt) sowie der (anerkannte) Heilberuf (Arzt, Hebamme, Physiotherapeut, Ergotherapeut, Altenpfleger, Logopäde, etc.) für die Umsatzsteuerfreiheit unmaßgeblich.

In Abgrenzung zu therapeutischen Tätigkeiten gibt es ärztliche Tätigkeiten (wie z.B. schriftstellerische Tätigkeit, Vortragstätigkeit, Lieferung von Hilfsmitteln, Gutachten, Einstellungsuntersuchungen, überwiegend kosmetische/ästhetisch-plastische Leistungen, Supervisionsleistungen, etc.), die umsatzsteuerpflichtig sind. Allerdings muss deswegen keine Umsatzsteuer anfallen, wenn diese umsatzsteuerpflichtigen Umsätze unter folgenden Grenzen liegen:

- nicht mehr als Euro 17.500 Umsatz aus den umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen in Vorjahr und
- voraussichtlich nicht mehr als Euro 50.000 Umsatz im laufenden Jahr (Prognose).

Werden diese Grenzen eingehalten bzw. voraussichtlich eingehalten, kann die Tätigkeit weiterhin ohne Umsatzsteuer ausgeübt werden. Der Arzt ist dann im Sinne des Umsatzsteuergesetzes „Kleinunternehmer“.

Auf die Kleinunternehmereigenschaft kann verzichtet werden mit dem Ergebnis, dass aus den umsatzsteuerpflichtigen Arztleistungen Umsatzsteuer ans Finanzamt gezahlt wird und aus den Vorleistungen dafür die Vorsteuer vom Finanzamt wieder zurückgefordert werden kann. Je nach Höhe der umsatzsteuerpflichtigen Leistungen müssen dann auch regelmäßig Umsatzsteuer-voranmeldungen ans Finanzamt gemeldet werden.

Die Umsatzsteuerpflicht ist auf jeden Fall aufwändiger. Bei dem Verzicht auf die Kleinunternehmereigenschaft ist der Aufwand mit eventuellen Steuervorteilen abzuwägen. Hier kommt es auf den Einzelfall darauf an. Beispielsweise könnte der Verzicht auf die Kleinunternehmereigenschaft interessant sein bei der Anschaffung aufwändiger medizinischer Apparate und Vermietung an Kollegen. In diesem Fall würde die Investition um die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer günstiger sein, aus der laufenden Vermietung muss aber dann die Umsatzsteuer von den Kollegen verlangt und ans Finanzamt abgeführt werden.

Im Weiteren sollen Beispielsfälle für Ärzte aufgeführt werden.

Tätigkeit als Arzt	umsatzsteuerfrei	umsatzsteuerpflichtig
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Allgemein</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Therapeutische Zwecke</li> <li>- körperliche Untersuchungen von Personen im Polizeigewahrsam zur Überprüfung der Verwahrfähigkeit</li> <li>- Gutachten zu medizinischen Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen</li> <li>- Gutachten zur Hilfsmittel-Versorgung</li> <li>- Gutachten zur häuslichen Krankenpflege</li> <li>- äußere Leichenschau</li> <li>- Ausstellung der Todesbescheinigung als letzte Maßnahme der Heilbehandlung</li> <li>- Krebsfrüherkennung- IGeL, soweit therapeutisch</li> <li>- Betriebsärztliche Leistungen</li> <li>- kurze Bescheinigungen und Zeugnisse nach Nr. 70 GOÄ einschließlich Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen</li> <li>- Schuleingangsuntersuchungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- schriftstellerische Tätigkeit, auch für ärztliche Fachzeitschriften</li> <li>- Vorträge, auch im Rahmen der Ärztefortbildung</li> <li>- Lieferung von Hilfsmitteln</li> <li>- entgeltliche Nutzungsüberlassung von medizinischen Großgeräten</li> <li>- Alkohol-Gutachten</li> <li>- Fahruntüchtigkeits-Gutachten</li> <li>- antropologisch-erbbiologische Gutachten</li> <li>- Blutgruppenuntersuchung und DNA-Analysen für Vaterschaftsfeststellung oder Spurenauswertung</li> <li>- Gutachten im Rahmen von Strafverfahren</li> <li>- Prognosegutachten für Strafvollzug</li> <li>- Gutachten für Schadensersatzfälle</li> <li>- Gutachten über Berufstauglichkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit</li> <li>- externe Gutachten für den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung</li> <li>- Gutachten zur Pflegebedürftigkeit</li> <li>- sportmedizinische Leistungen zum Training</li> <li>- Gutachten als Grundlage für Versicherungsabschlüsse</li> <li>- Untersuchungen für Schwerbehinderten-ausweis</li> <li>- Einstellungsuntersuchungen</li> <li>- zweite oder weitere Leichenschau (z.B.,</li> </ul>

		Genehmigung zur Feuerbestattung) - Wasseruntersuchungen - dermatologische Untersuchungen von Kosmetika - Gutachten zu pharmakologische Wirkungen
- Augenarzt	- Glaukomfrüherkennung	- Lieferung von Kontaktlinsen - Gutachten zum Sehvermögen
- Chirurg		- kosmetische oder ästhetisch-plastische Zwecke, soweit nicht überwiegend therapeutisch
- Gynäkologe	- Leistungen im Zusammenhang mit Schwangerschaftsabbruch - Maßnahmen zur Empfängnisverhütung, einschließlich Verkauf und Einlegen - künstliche Befruchtung	
-		- Gutachten zum Hörvermögen
- Orthopäde		- Lieferung von Schuheinlagen
- Psychotherapeut		- Supervisionsleistungen
- Zahnarzt	- Feststellung und Behandlung von Zahn- Mund- und Kieferkrankheiten - Zahnspangen	- Lieferung und Wiederherstellung von Zahnprothesen - Füllungen, Dreiviertelkronen, Veneers

Die Beispiele können nicht alle Fälle abdecken.

Im Text sind die Berufsbezeichnungen in männlicher Form angegeben. Dies soll keine Benachteiligung der weiblichen Kolleginnen darstellen und ist allein aus Vereinfachungsgründen so gemacht.

Die Angaben sind nach besten Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann aufgrund der Komplexität des Steuerrechts und den ständigen Änderungen nicht übernommen werden.

Dieses Fachschreiben ersetzt keine steuerliche Beratung. Im Einzelfall wenden Sie sich bitte an uns.